



aktuell garching

Informationen des
Personalrats Garching
der 

Ausgabe
März 2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Am 09. März 2013 konnte nach drei langen und intensiven Verhandlungsrunden, begleitet durch bundesweite Warnstreiks, ein Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder (TV-L) mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erzielt werden, welche im Artikel „Tarifabschluss 2013“ auf einer der folgenden Seiten erläutert wird:

- 1) Erhöhung der Entgelte
- 2) Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikanten/Innenentgelte
- 3) Einheitlicher Erholungsurlaub

Insgesamt waren es schwierige Verhandlungen und ohne eine erfolgreiche Warnstreikphase wäre dieses Ergebnis so nicht zustande gekommen. Bundesweit beteiligten sich dabei ca. 150.000 Beschäftigte (von 800.000) aus unterschiedlichen Einrichtungen, darunter auch Kolleginnen und Kollegen aus Garching. Leider konnte in dieser Tarifrunde das Thema Arbeitszeit und eine Erhöhung der sog. „Ballungsraumzulage“ sowie die Ausweitung deren Gültigkeitsbereich nicht eingebracht werden. Deshalb müssen wir an diesen Themen dran bleiben, denn die nächste Tarifrunde kommt bestimmt.

Die Handlungsfelder der örtlichen Betriebsgruppe sind die unterschiedliche Arbeitszeit, die Altersteilzeit und speziell die Befristungspolitik an der Hochschule. Ein Befristungsgrad von fast 80% (zunehmend auch auf Planstellen) ist nicht akzeptabel.

Die TdL war zwar der Auffassung, dass es bei der Befristung von Arbeitsverhältnissen ungesunde Entwicklungen gibt, lehnte aber einen tarifvertraglichen Abschluss sachgrundloser Befristungen ab. Trotz entsprechender Initiativen aller Oppositionsfraktionen im Bundestag war die TdL nur zur Fortsetzung der Gespräche über dieses Thema bereit.

Engagieren auch Sie sich zukünftig in Tarifrunden oder unterstützen Sie gewerkschaftliche Aktionen, um gemeinsam eine Verbesserung unserer Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Frohe Ostern!

Jens Hümmer
Personalratsmitglied, Verdi-Vertrauensmann

In dieser Ausgabe:

BAG-Urteil zum Strukturausgleich	2
Tarifabschluss 2013	3
Pflege der Eltern! Wer trägt die Kosten?	4
TUM-Apps	5
Arbeitsunfall und dann...	6
Verkehrschao im SS2013	7
Impressum	7

**Für gute und für schlechte Zeiten -
Tipps gibt's auf den Personalrats-Seiten.**

<http://www.prg.tum.de>

Personalversammlung

Donnerstag, 11. April 2013, um 9:00 Uhr im
Ernst-Schmidt-Hörsaal 1801
der Fakultät für Maschinenwesen

Wer kann vom BAG-Urteil zum Strukturausgleich profitieren?



Sucht man im Internet nach dem Begriff Strukturausgleich, hat man eine fünfstellige Trefferzahl. Bringt einen also nicht wirklich weiter. Deshalb hier der Versuch, Licht ins Dunkel zu bringen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in der Pressemitteilung 75/12 zu seinem Urteil vom 18.10.2012 geschrieben:

Die neue Entgeltstruktur des TV-L hat für aus dem BAT übergeleitete Angestellte teilweise Einbußen bei der individuellen Entgeltentwicklung im Vergleich zu der Vergütungserwartung bei Fortbestand des BAT zur Folge. Zur Abmilderung dieser sog. Expektanzverluste haben die Tarifvertragsparteien einen Strukturausgleich vereinbart. Dabei haben sie nicht auf individuelle Einkommensverluste abgestellt, sondern die Expektanzverluste typisierend für verschiedene Beschäftigtengruppen ermittelt. Ob und welche Angestellten Anspruch auf Strukturausgleich haben, ergibt sich aus einer Tabelle. In dieser ist in der ersten Spalte die Entgeltgruppe im TV-L, in der zweiten Spalte die „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ“ und in der dritten Spalte unter der Überschrift „Aufstieg“ entweder eine höhere Vergütungsgruppe mit dem Zusatz „nach ... Jahren“ oder der Begriff „ohne“ angeführt. Aus den weiteren Spalten der Tabelle ergibt sich auf der Grundlage des Ortszuschlags und der Lebensaltersstufe bei Inkrafttreten des TVÜ-Länder die Höhe des Ausgleichsbetrags und die Dauer des Bezugs des Strukturausgleichs. Für den Anspruch ist es unerheblich, ob die in der zweiten Spalte genannte Vergütungsgruppe vor Inkrafttreten des TVÜ im Wege des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs erreicht wurde oder nicht.

...

Unter http://www.prm.tum.de/Prhd/tarife/2012/TS_026_2012.pdf können Sie eine weitere Information herunterladen, in der über das positive BAG-Urteil vom 18.10.2012 zum Anspruch auf Strukturausgleich im Bereich der Länder berichtet wird.

Wenn Sie zu folgender Personengruppe gehören, profitieren Sie aber **nicht** von diesem BAG-Urteil:

- Alle Beschäftigten, die bereits einen Strukturausgleich erhalten,
- alle Beschäftigten, die nach dem 31.10.2006 eingestellt wurden,
- alle Beschäftigten, die vor dem bzw. am 01.11.2006 in eine Lohngruppe nach dem MTArb (Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter) eingereiht waren, also alle ehemaligen Arbeiterinnen und Arbeiter sowie alle Ärztinnen und Ärzte nach dem TV-L und dem TV-Ärzte.

Diese Aufzählung haben wir ebenso einem Schreiben der TUM entnommen wie die folgende Definition, welcher Personenkreis unter Umständen von dem BAG-Urteil profitiert, so dass eine Antragstellung (portal.mytum.de/archiv/form_personal/ArchiveFolder_20130305_140826) Sinn machen könnte:

Für alle aus dem BAT übergeleiteten ehemaligen Angestellten, die vor bzw. am 01.11.2006 ... beschäftigt und in einer Fallgruppe eingruppiert waren, in die sie im Wege eines Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiegs gelangt sind und bis heute keinen Strukturausgleich erhalten!

Nur dieser eingeschränkte Personenkreis hat unter Umständen dem Grunde nach einen Anspruch auf Gewährung eines Strukturausgleichs, wenn die sonstigen - in § 12 TVÜ-Länder genannten - Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind.

Die Mitgliederversammlung deutscher Länder hat u. a. beschlossen, dass alle Berechtigten, die ihren Antrag bis spätestens 31. Juli 2013 stellen, den Strukturausgleich rückwirkend ab 1. Oktober (=Erster des Monats, in dem das Urteil verkündet wurde) erhalten (wer schon vor dem Urteil einen Antrag gestellt hat und bei der jetzigen Antragstellung darauf hinweist, bekommt den Strukturausgleich natürlich noch länger zurück nachgezahlt).

Alles Weitere entnehmen Sie bitte dem Schreiben der TUM, das Sie unter portal.mytum.de/archiv/komp_personal/archive_folder.2006-09-15.3135929844/20130305_141920/index.html bzw. im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort „Eingruppierung“ finden.

Tarifabschluss 2013



Wesentliche Kernpunkte des Tarifabschlusses, für die Beschäftigten der TU München sind:

1. Erhöhung der Entgelte

zum 01.01.13 werden die Tabellenentgelte um 2,65% erhöht

zum 01.01.14 werden die Tabellenentgelte um 2,95% erhöht

die Laufzeit beträgt 24 Monate

In diesem Zuge erhöhen sich dynamisierte Gehaltsbestandteile sowie individuelle Zwischen- bzw. Endstufen einer Entgeltgruppe (und Ü2/Ü13/Ü15) ebenfalls um die jeweiligen Prozente.

Für Bayern liegt bereits ein Gesetzentwurf vor, der eine Erhöhung der Bezüge für die verbeamteten Beschäftigten zum gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang wie bei den Tarifbeschäftigten vorsieht.

Mit diesem Ergebnis ist es der Gewerkschaft Verdi gelungen die Einkommenslücke gegenüber den Beschäftigten von Bund und Kommunen (TVöD) zu schließen, deren Gehaltsniveau bis dato um 3,6% höher war.

Die Forderung nach einer 12-monatigen Laufzeit konnte leider nicht durchgesetzt werden. Die Arbeitgeber haben weiterhin kein Interesse an zeitgleichen Verhandlungen für Bund, Länder und Kommunen.

Eine soziale Komponente, die die unteren Entgeltgruppen gestärkt hätte, lehnte die TdL ebenfalls in jeder Form ab.

2. Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikanten/Innenentgelte

zum 01.01.13 um 50 Euro

zum 01.01.14 um 2,95 %

Dies ist ein gelungenes Ergebnis, welches sich den aktuellen Preisentwicklungen anpasst, und eine Ausbildung an der TU München auch zukünftig attraktiv macht.

Durch eine neue Fassung des §19 TVA-L BBiG konnten darüber hinaus bessere Rahmenbedingungen für eine Anschlussbeschäftigung nach der Ausbildung formuliert werden.

3. Einheitlicher Erholungsurlaub

für Beschäftigte gibt es jetzt altersunabhängig einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen

und für Auszubildende eine einheitliche Regelung mit 27 Tagen

Als Reaktion auf ein BAG-Urteil zur altersabhängigen Staffelung des Erholungsurlaubs, kündigte die TdL im Herbst 2012 fristgerecht die tarifliche Urlaubsregelung und stellte seit dem 01.01.13 neue Kolleginnen und Kollegen nur noch mit 26 Urlaubstagen ein.

Durch frühere Erfahrungen, wie z. B. bei der Arbeitszeit, ist die jetzige Regelung mit dem höchsten Urlaubsanspruch für alle daher als voller Erfolg zu bewerten.

Die Gewerkschaftsmitglieder sind derzeit im Rahmen einer Mitgliederbefragung bis Anfang April aufgerufen über diesen Tarifabschluss abzustimmen. Bei einem positiven Votum wird dann der Tarifvertrag unterzeichnet und rückwirkend zum 01.01.13 in Kraft treten.

Pflege der Eltern! Wer trägt die Kosten?

Ein Pflegefall kommt meistens unverhofft und unerwartet für Kinder oder Eltern des zu Pflegenden. Zwar ist nach der Einführung der Pflegeversicherung 1995 die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen und der Unterhaltspflichtigen gemindert worden, aber es bleibt oft ein nicht unerheblicher Teil der Kosten an den Unterhaltspflichtigen hängen.

Die Pflegeversicherung unterscheidet bei ihren Zahlungen zwischen den einzelnen Pflegestufen und dem Pflegeort

Häusliche Pflege	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (Demenz)	mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz)
Pflegestufe 0	kein Anspruch	120 EUR
Pflegestufe I	235 EUR	305 EUR
Pflegestufe II	440 EUR	525 EUR
Pflegestufe III	700 EUR	700 EUR
Vollstationäre Pflege		
Pflegestufe I	1.023 EUR	
Pflegestufe II	1.279 EUR	
Pflegestufe III	1.550 EUR	
Pflegestufe III Härtefall	1.918 EUR	

Darüber hinaus gibt es noch verschiedene Möglichkeiten der Pflege und finanziellen Unterstützung: Verhinderungspflege (Vertretungspflege), Kurzzeitpflege, Teilstationäre Tages- und Nachtpflege, Hilfsmittel für Verbrauchsmaterialien, Technische Hilfsmittel, Verbesserung des Wohnumfeldes, Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen.

Die Unterhaltspflicht der Kinder oder Eltern ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt. Kommt es zum Pflegefall, müssen die Unterhaltspflichtigen Personen ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen wenn die Eigenleistungen (z.B. Rente, Pflegeversicherung, Vermögen) des zu Pflegenden nicht ausreichen oder aufgebraucht sind und Leistungen vom Sozialamt (Sozialhilfe) erbracht werden.

Bei der stationären Pflege kann es zu einer finanziellen Belastung für die Unterhaltspflichtigen kommen, die in jeden Einzelfall zu bewerten und berechnen sind.

Zu prüfen ist, wie viel vom Einkommen für den Unterhalt zumutbar ist. Hierfür gibt es Freibeträge, für Alleinstehende 1400.-€ und für Verheiratete 2450.-€.

Ein einfaches Beispiel: Einkommen (Lohn, Renten, Zinsen, Miete)	+ 3000.-€ Netto
Selbstbehalt verheiratet	- 2450.-€
Differenzbetrag	550.-€

½ zu bezahlender Betrag für Pflegeheim 275.-€ monatlich

Es können vom Nettoeinkommen so genannte besondere anzuerkennende Belastungen (z.B berufliche Aufwendungen, Altersvorsorge, Ratenkredite, Versicherungsverträge, usw. abgezogen werden.

Es gibt auch das Schonvermögen, zu dem zählen: Auto, Lebensversicherung, Altersvorsorge, Riesterrete und 5% des Einkommens, das während eines Berufslebens des Unterhaltspflichtigen erworben wurde, z.B. wer in 35 Jahren durchschnittlich 2500.- € verdient, hat ein Schonvermögen von ca. 125500.-€.

Um alle Leistungen und Berechnungen im Einzelnen aufzuschlüsseln, ist der Umfang zu groß und in jeden Einzelfall zu verschieden.

Zuständig sind die Sozialämter der Städte und Gemeinden, die eine Bewertung des Selbstbehalts und der Leistungen mit einer regional unterschiedlichen Rechtsauffassung bewerten, ist es immer wichtig genau zu prüfen, ob die Leistungen richtig berechnet sind und gegeben falls Einspruch erheben.

Hilfestellung bekommen Sie auf folgenden Internetseiten, die auch Broschüren zur Verfügung stellen.

- <http://www.bezirk-oberbayern.de/> (Hilfe zur Pflege)
- http://senioren.verdi.de/tipps/pflege/nicht_immer_muessen_kinder_fuer_ihre_eltern_zahlen
- http://www.familienratgeber.de/recht/leistungen_pflegeversicherung.php
- <http://www.pflegegeld-portal.de/>
- <http://www.diversity.tum.de/index.php?id=288>

TUM-Apps auch für Mitarbeiter



Viele von uns haben sich daran gewöhnt, Informationen über das Lehr- und Serviceangebot, sowie die verschiedenen Einrichtungen der TU im Internet zu recherchieren. Fahrpläne, Speisepläne, Dokumentenarchive und Kompendien, Stellenangebote, Veranstaltungsankündigungen, (dienstliche) Adressen und Telefonnummern sind jederzeit online abrufbar, sofern man einen Computer zur Verfügung hat.

Doch ist es mit dem Siegeszug von iPhone und Co. gar nicht mehr nötig, dass man an einen Computer geht. Sicher, die Webseiten sind nicht für die kleinen Bildschirme gemacht. Wenn diese überhaupt dargestellt werden, dann sind sie schwierig zu lesen und zu bedienen. Aber auch an der TU gibt es, vor allem unter den Studenten, etliche Tüftler, welche die Informationen der Fachschaften, des MVV, der Mensen und Kantinen und die Lehrangebote über sogenannte „Apps“ auf das Smartphone bringen. Der Vorteil dieser Miniprogramme ist, dass sie den Inhalt für den kleinen Bildschirm des Smartphone aufbereiten und er dadurch übersichtlicher und leichter bedienbar wird. Viele dieser kleinen Programme bieten eine Fülle an Informationen, welche auch Mitarbeiter der TU interessieren.

Um einen Überblick über schon vorhandene „TUM-Apps“ zu erhalten empfiehlt es sich die vom IT- Servicezentrum (ITSZ) eingerichtete [Wiki-Seite](https://apps.wiki.tum.de/) unter der Adresse <https://apps.wiki.tum.de/> auf der TU Homepage zu besuchen. Sie ist Sammelpunkt für alle interessierten Nutzer und Programmierer, welche sich darüber informieren wollen, welche „App“ es schon gibt, oder vielleicht sogar Interesse haben eine eigene „App“ anzubieten. Die Spielregeln für die Teilnahme als Entwickler einer „TUM-App“ werden auf der Startseite der Wiki aufgelistet.

Denn wo TUM draufsteht, soll ja auch TUM drin sein ;-)

Sie können nicht programmieren, haben aber Verbesserungsvorschläge zu bestehenden Programmen? Auch hier führt der Weg über die Wiki-Seite. Als TUM-Mitarbeiter können Sie sich über Ihren MyTUM-Account anmelden und mitdiskutieren. Hilfe gibt auch hier die Startseite der Wiki.

In loser Folge werde ich Ihnen in den nächsten Ausgaben des PR-Aktuell einige, aus meiner Sicht interessante Apps vorstellen.



FSMPI App

Wir beginnen mit einer App für das iPhone. Die Fachschaft für Mathematik, Physik und Informatik stellt eine kostenlose App für das iPhone zur Verfügung, die folgende Informationen bietet:

- Die Abakus Uhr, das Wahrzeichen der Fakultät Informatik (mit Anleitung zum Ablesen)
- Aktuelle News der Fachschaft
- MVG-Abfahrtszeiten
- Tagesmenüs der Mensen und Cafeterien
- Studienrelevante Links

Diese kostenlose App bietet eine klare, intuitive Benutzerführung und mit den MVG-Abfahrtszeiten, den Tagesmenüs der Mensen und Cafeterien und den Links natürlich auch interessante Informationen für Mitarbeiter. Eine vielversprechende App, die wir wie folgt aus Sicht eines Mitarbeiters werten:

- + läuft stabil
- + klare intuitive Benutzerführung
- + U-Bahnfahrpläne für Campus Garching und Innenstadt
- + Pläne der Mensen Garching, Arcisstraße und Audimax
- + Menüs von MPI-Mensa und Cafeteria FMI
- Es fehlen die Abfahrtszeiten der Busse (230 und 690)
- z.Zt. nur für iPhone/iPod touch

[Homepage](#) der App

Peter Kämmerer



Arbeitsunfall und dann...



„Ja, Herr Professor, die Arbeiten sind bis Mittag fertig“ - Sie werden natürlich nicht die wichtigen Ergebnisse gefährden und versuchen alles daran zu setzen, den in Sie gesetzten Erwartungen gerecht zu werden.

So oder so ähnlich sieht manchmal unser Alltag hier an dieser schönen Technischen Universität mit ihren Büros, Labors, Werkstätten und Prüfstandseinrichtungen aus.

Nun ist es im Eifer des Gefechts eben doch geschehen und Sie haben sich bei Ihrer wichtigen Arbeit verletzt.

Sie benötigen Erste Hilfe und haben glücklicherweise einen Ersthelfer in der Nähe oder in Rufweite, da Sie selbstverständlich nicht alleine arbeiten. Sie und der Ersthelfer können nun mit einem in Ihrer Nähe befindlichen Verbandskasten und dem ordentlich geführten Inhalt die Schnitt- oder Stichverletzung oder die Prellung erstversorgen. Natürlich achtet Ihr Vorgesetzter darauf, dass entsprechend der BGI/GUV-I 509 alles vorhanden ist und Ihr Arbeitsplatz den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Da es sich um eine leichte Verletzung gehandelt hat, können Sie Ihre wichtige Arbeit nun wieder aufnehmen. Aber halt, da war doch noch etwas!

Müssen Sie hier eine Unfallmeldung schreiben?

Nein, hier genügt ein Eintrag in das sogenannte Verbandsbuch. Das Verbandsbuch ist ein Dokument und ist 5 Jahre vertraulich aufzubewahren (BGV A1 §24). Alle darin enthaltenen Aufzeichnungen sind auch noch nach Jahren ein wichtiger Hinweis auf mögliche Folgeerkrankungen und können Ihnen bei möglichen Streitigkeiten helfen.

Gehen wir noch mal zu dem eingangs dargestellten Beispiel und stellen uns die Situation an einem Freitag vor.

Die Wunde ist bestens versorgt und nun sind Sie im wohlverdienten Wochenende. Aber am Sonntagabend beginnt sich die Wunde zu entzünden und Fieber haben Sie jetzt auch noch. Sie gehen nun ins Krankenhaus, um sich behandeln zu lassen, und können getrost einen Arbeitsunfall angeben, für den Sie dank der Dokumentation im Verbandsbuch versichert sind.

Bei allen kleinen Verletzungen, Prellungen, Verbrennungen, ob im Büro oder in der Werkstatt, für die Sie zunächst keinen Arzt brauchen, reicht zur Dokumentation das Verbandsbuch aus.

Nun zur Unfallmeldung und wann Sie gebraucht wird.

Bei dem dargestellten Beispiel sind sie also jetzt so schwer verletzt, dass Sie in ärztliche Behandlung müssen. Ihr Ersthelfer weiß auch welcher Durchgangsarzt oder welches Krankenhaus für Sie das Richtige ist (nachzulesen unter: www.dguv.de/landesverbaende/de/datenbalk/index.jsp).

Sie werden bestens medizinisch versorgt und Ihr Vorgesetzter erstellt nun die Unfallmeldung.

Eine Unfallmeldung benötigen Arbeitnehmer, wenn sie mehr als drei Kalendertage arbeitsunfähig sind . Anzeigepflichtig ist der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung eines Arbeitsunfalls oder Wegeunfalls.

Die Unfallanzeige ist für alle Unfallkassen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII in der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV) bundesweit geregelt. Andere Formulare der Unfallanzeige für Arbeitnehmer gibt es an der TUM nicht.

Der Arbeitgeber (Vorgesetzte) ist natürlich auf die Unterstützung aller Beteiligten angewiesen, um den Unfall genau zu dokumentieren. Und wie bei vielen Dingen im Leben, die Reihenfolge macht den Unterschied.

Beim Ausfüllen sollten Sie auf den Ablauf der Ereignisse achten.

1. Zunächst ist der innere Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Unfall zu beschreiben.
2. Nun beschreiben Sie die zeitlich begrenzte Einwirkung, das von außen auf den Körper einwirkendem Ereignis.
3. Danach beschreiben Sie was durch die Tätigkeit und die Einwirkung auf den Körper verletzt wurde.

Anhand folgender Situation ein Beispiel zu vorgenannten Punkten:

Sie sollen eine Lampe mit Hilfe einer Leiter wechseln, dabei werden Sie von einer Wespe gestochen.

Sie können also schreiben:

Beim Austauschen eines Leuchtmittels (die Tätigkeit) mit Hilfe einer Leiter und einer Sicherungsleine (Betriebsmittel) wurde, Herr/ Frau XY, von einer Wespe in den Hals gestochen (äußere Einwirkung) und ist dadurch von der Leiter gestützt. Herr/ Frau XY hat sich dabei am Knie verletzt.

Fortsetzung nächste Seite ...

„Arbeitsunfall und dann ...“ (Fortsetzung)



Sie könnten aber auch schreiben:

Herr/ Frau XY, wurde von einer Wespe gestochen und hat sich dabei am Knie verletzt.

Mit dieser Satzstellung greift das sogenannte normale Lebensrisiko und Herr/ Frau XY ist damit zunächst nicht über die Berufsgenossenschaft versichert. Jetzt sind Sie gefordert nachzubessern, und das kann bekanntlich viel Zeit in Anspruch nehmen.

Sie als Arbeitnehmer sind über das Sozialgesetzbuch (SGB) VII §2 im Rahmen Ihrer Tätigkeit an der TUM versichert und erhalten Leistungen nach SGB VII §8. Diese Leistungen sollen Ihre „Arbeitsfähigkeit“ wiederherstellen und enthalten auch den Ersatz von Körperhilfsmitteln, wie z.B. einer Brille oder Prothese.

Im Unterschied zu den Krankenkassen, diese sollen Ihre „Gesundheit“ wiederherstellen. Weiter sind Krankenkassen nach dem SGB V §11 Abs.5 nicht zur Leistung verpflichtet, wenn es sich um eine Folge eines Arbeitsunfalls handelt.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie bei unserer zuständigen Unfallkasse unter www.kuvb.de/service oder unter <http://www.dguv.de> sowie auf der TUM-internen Seite des HR6 unter <http://tu-muenchen.agu-hochschulen.de>

In den nächsten Ausgaben unseres PR-Aktuell werden wir Sie über den Dienstupfall bei unseren Kollegen den Beamten Informieren und auch auf den Wegeunfall werden wir gesondert eingehen.

Peter Seidinger

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von München nach Garching im SS2013!

Sanierung der U-Bahnbrücke über die Heidemannstraße zwischen Studentenstadt und Kiefergarten (voraussichtlich vom 20. Mai – August 2013):

Es verkehren Ersatzbusse und evtl. Express-Busse vom U-Bahnhof Nordfriedhof nach Fröttmaning. Die Ausweichroute mittels S8 nach Ismaning und weiter mit dem Bus 230 zum Forschungsgelände fällt allerdings aus, weil:

Garching Baumaßnahmen (an der Ortsdurchfahrt) 2013

Bauphase 1 (voraussichtlich vom 13.05. bis 13.07.2013):

- Bereich Umgehungsstraße bis Wasserturmstraße und
- Bereich Hüterweg bis Lehrer-Stieglitz-Straße

Bauphase 2 (voraussichtlich vom 15.07. bis 07.09.2013):

- Bereich Wasserturmstraße bis Auweg und
- Bereich Hüterweg bis Lehrer-Stieglitz-Straße

Bauphase 3 (voraussichtlich vom 09.09. bis 02.11.2013):

- Bereich Auweg bis Bürgermeister-Amon-Straße

Während aller Bauphasen ist die Ortsdurchfahrt (B 11) für den Durchgangsverkehr voll gesperrt.

(http://www.stbafs.bayern.de/strassenbau/projekte/OD_Garching.php)

Bus 230 zwischen Ismaning und Forschungsgelände

Auf die Buslinie 230 haben die Baumaßnahmen größere Auswirkungen. Da eine Durchfahrt durch Garching zum Forschungszentrum während aller Bauphasen in keiner der beiden Fahrtrichtungen möglich sein wird, verkehrt der Bus nur zwischen Ismaning und der U-Bahnhaltestelle Garching-Hochbrück. Fahrgäste aus Ismaning mit einem Ziel in Garching oder dem Forschungszentrum können in Garching-Hochbrück in die U 6 umsteigen.

(<http://www.wochenanzeiger.de/article/88952.html>)

Eine Liste der Baumaßnahmen finden Sie auch auf der TUM-Seite <http://www.tum.de/die-tum/kontakt-und-anfahrt/u6-und-b11-sperrung-und-umleitung/>



Wichtiger Hinweis: Wir geben unsere Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr. Rechtsauskünfte dürfen wir nicht erteilen. Bitte fragen Sie für rechtssichere Auskünfte bei den zuständigen Stellen nach (Dienststelle, Landesamt für Finanzen u.s.w.) Rechtsverbindliche Auskünfte können Ihnen auch zugelassene Anwälte und die Rechtsberatungen der Gewerkschaften erteilen.

Herausgeber:
Personalrat Garching
Technische Universität München
Boltzmannstr. 15
85748 Garching

Telefon: 089-289-16382/5
Fax: 089-289-16390
E-Mail: personalrat@mw.tum.de
<http://www.mw.tum.de/Personalrat>
Red.: Kämmerer, Hoyer, Tögel, Wittner